

Herrn
Lutz Pamperin
Freiheitsweg 53
OT: Friedrichsthal
16515 Oranienburg

Gmund, 17.07.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Grüneberg", 16775 Löwenberger Land

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Lutz Pamperin vom 29.11.2022 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Grüneberg“ vom 29.10.2015, zuletzt am 07.07.2020 verlängert, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Lutz Pamperin und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Grüneberg - Pappelhof
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Grüneberg,
Gemeinde Löwenberger Land, Landkreis Oberhavel
3. Flugbetriebsflächen:
Schleppstrecke 1 Bezeichnung: „Grüneberg I“
Koordinaten: N 52°51'49,8'' E 13°16'18''
Flurnr. 9, Flurst. 2 und 5

Höhe: 39 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: NO, SW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Grüneberg II“

Koordinaten: N 52°51'20.9" E 13°15' 53.8" "

Flurnr. 7, Flurst. 12. Flurnr. 8, Flurst. 10

Höhe: 40 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: O, W

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro

für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Fliegen ist nur im Zeitraum vom 01.03. bis 05.04. und vom 15.09. bis 30.11. und nur an maximal 8 Tagen im Jahr zulässig.
2. Je Flugtag sind maximal 10 Piloten zulässig.
3. Zum Schutz der Greifvögel ist weder während der Flüge noch bei deren Vor- und Nachbereitungen (incl. der am Weg parkenden Kraftfahrzeuge) eine Annäherung – sowohl vertikal als auch horizontal – auf weniger als 200 m an die am Schleppgelände angrenzenden Waldgebiete zulässig.
4. Gastflieger sind vom Geländehalter auf die naturschutzfachlichen Auflagen hinzuweisen.
5. Jeder Flug ist mit GPS zu dokumentieren. Auf Grundlage der GPS-Daten sind die Flüge auf einer Karte grafisch darzustellen. Die Dokumentation der Flüge ist durch den Geländehalter jährlich bis zum 31.12. an den DHV und dem LUGV zuzusenden.
6. Neben der Schleppstrecke II befindet sich Jägerhochsitz, der mit einem Abweiser für das Schleppseil zu versehen ist.
7. Die Schleppstrecke darf nur bei niedrigem Bewuchs genutzt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtieffflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NFL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 29.10.2015 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Grüneberg“ erstmals eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 07.07.2020 bis zum 31.12.2022 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Flugdokumentation gem. Abschnitt III., B. Punkt 7, erfolgte am 26.02.2023.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) wurde am 16.03.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 04.04.2023, ergänzt mit Mail vom 06.07.2023, teilte das LfU mit, dass die naturschutzfachlich und –rechtlich begründeten Regelungen der Erlaubnis zwingend einzuhalten sind und eine aussagekräftige Flugdokumentation zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen weiterhin zu erfolgen hat (siehe geländespezifische Auflagen, Abschnitt III. B dieser Erlaubnis).

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



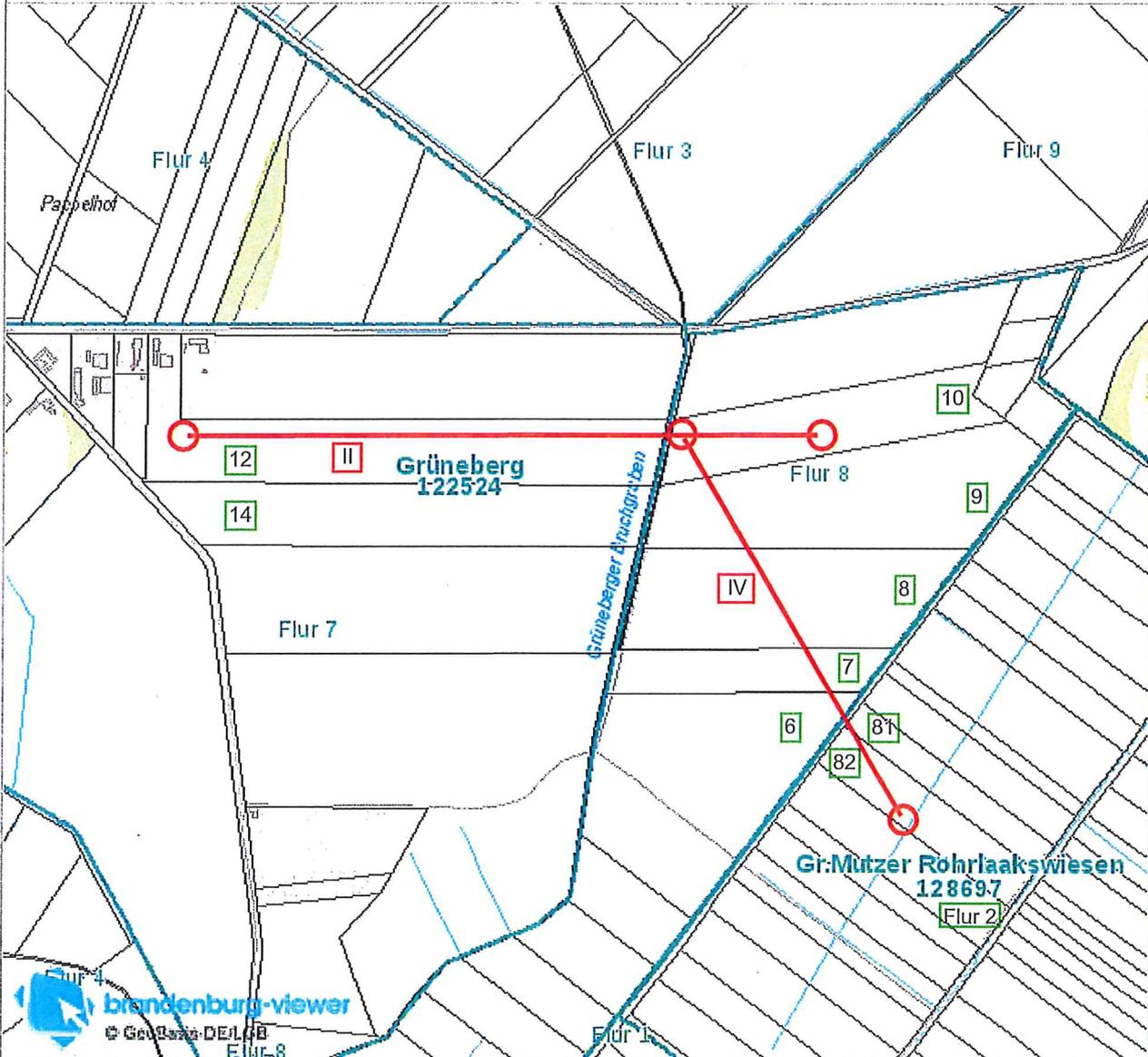
i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



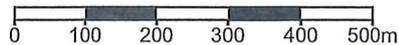
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, ALKIS, Flurgrenzen, Gemarkungsgrenzen,

E:383529 N:5857769



E:381754 N:5856862



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

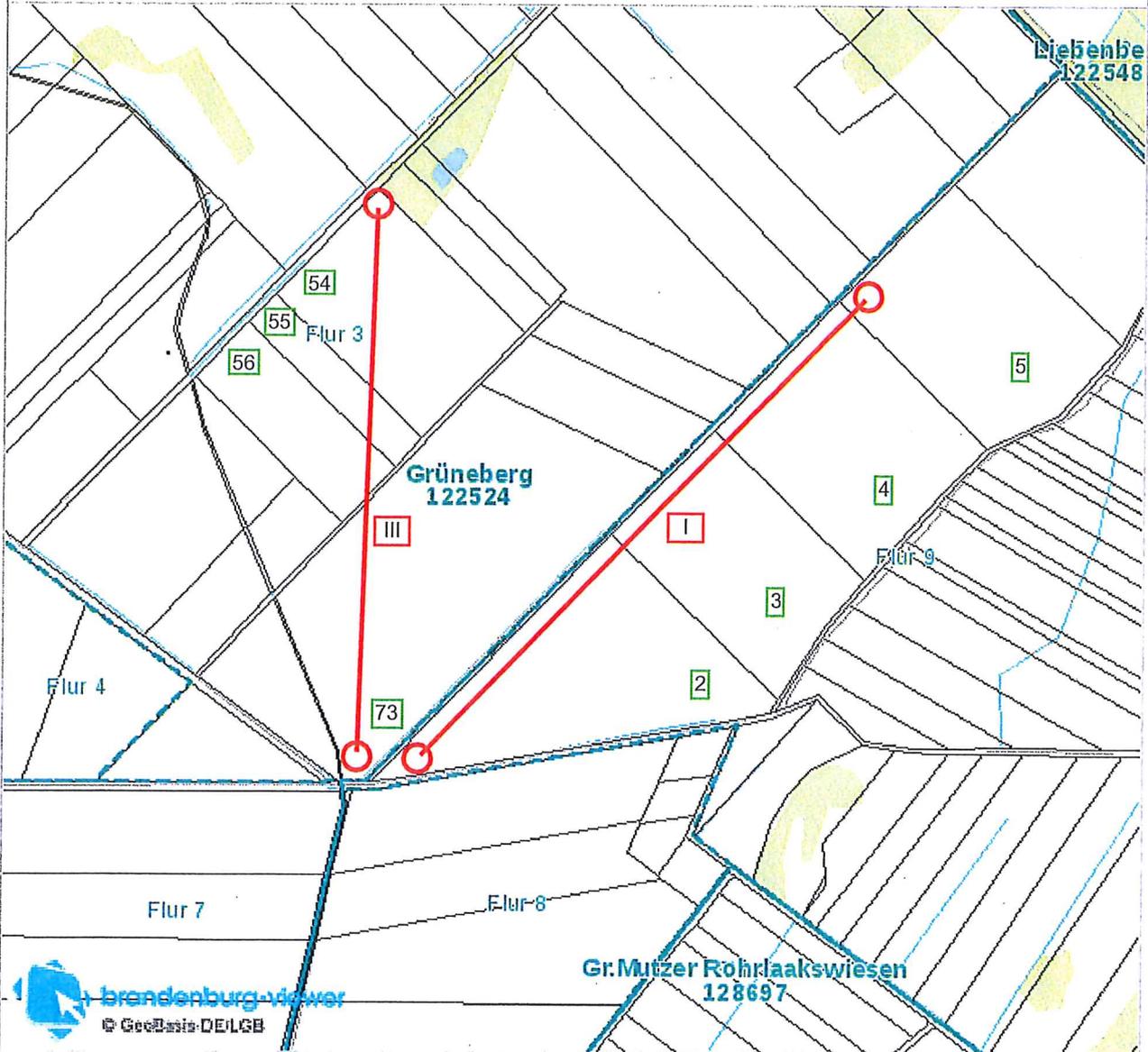
Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 23.7.2014.



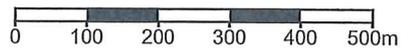
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, ALKIS, Flurgrenzen, Gemarkungsgrenzen,

E:384047 N:5858469



E:382273 N:5857563



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

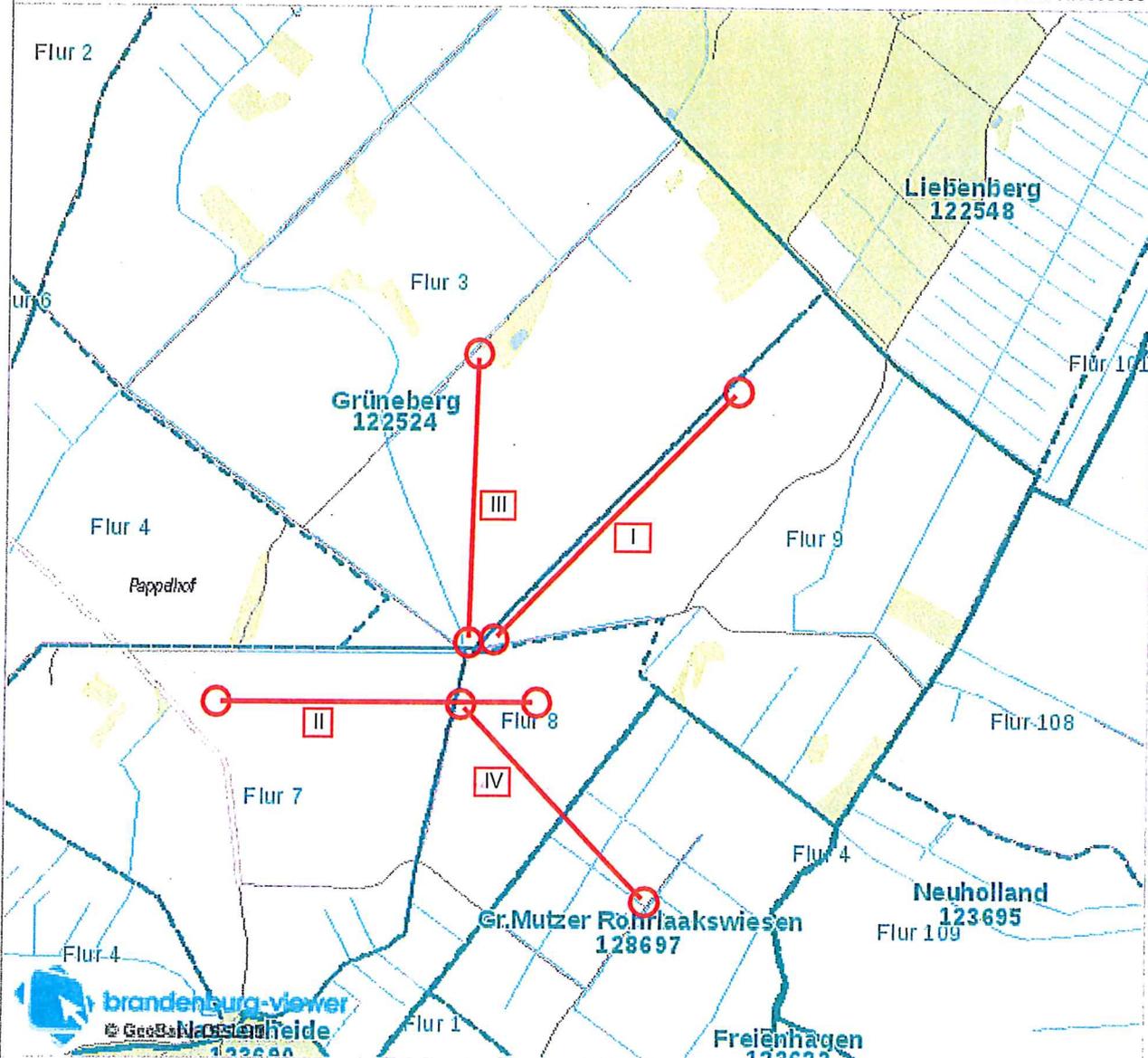
Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 23.7.2014.



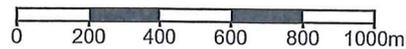
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, ALKIS, Flurgrenzen, Gemarkungsgrenzen,

E:384929 N:5858885



E:381380 N:5857073



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 23.7.2014.